



Stiftung und Testament (Teil 1 von 2) **Von Sinje Katharina Frank**

Für die meisten Menschen, insbesondere wenn sie unternehmerisch tätig sind, stellt sich an einem gewissen Punkt in ihrem Leben die Frage nach der Weitergabe der von ihnen aufgebauten Vermögenswerte. Sie sehen sich sodann mit den diversen rechtlichen Möglichkeiten konfrontiert, die sich ihnen bieten. Der folgende zweiteilige Beitrag gibt einen Überblick über die Systematik von Vererbung und Generationennachfolge. Hierbei wird der Fokus auf das klassische Instrument des Testaments in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen unter Einbeziehung von Stiftungsstrukturen gesetzt.

Welche Möglichkeiten gibt es zunächst überhaupt, ein Testament aufzusetzen?

Zunächst unterscheidet das Erbrecht zwischen dem eigenhändigen und dem öffentlichen Testament. An beide Varianten sind jeweils bestimmte im Gesetz zu findende Formvorschriften geknüpft.

Das eigenhändige Testament

Mangels notarieller Beteiligung bei einem eigenhändigen Testament sind im Bürgerlichen Gesetzbuch die Anforderungen höher festgelegt. Sie ergeben sich aus den §§ 2247, 2267 BGB. Danach muss der Testierende sein Testament handschriftlich und eigenhändig verfassen. Ein Dritter kann ihm dies also nicht abnehmen, selbst wenn der Testierende selbst nicht in der Lage ist, zu schreiben oder zu lesen.

Praktisch relevant und oft missachtet ist das Erfordernis der guten Lesbarkeit des Testaments. Nicht selten kommt es zu gerichtlichen Streitigkeiten zwischen den Erben, weil der Wille des Erblassers schlicht nicht entzifferbar und damit das Testament unlesbar ist. Gerade Erblasser in hohem Alter oder mit allgemein schwer lesbarer Handschrift sollten dies beachten.

Zuletzt sollte der Erblasser zur besseren Nachvollziehbarkeit der wirksamen Verfügungen im Testament das Datum sowie den Ort des Verfassens angeben und muss sein Testament zwingend mit Vor- und Nachnamen unterschreiben.

Das öffentliche Testament

Der Begriff des öffentlichen Testaments bezeichnet diejenigen letztwilligen Verfügungen, die entweder zur Niederschrift bei einem Notar erklärt oder diesem verschlossen zur Verwahrung übergeben werden. Vorteil dieser Variante ist, dass der Notar nicht nur Verwahrer, sondern in erster Linie Berater und Aufklärer über die rechtlichen Auswirkungen der Formulierungen ist. Der Notar dient daher als Übersetzer des Erblasserwillens in die zutreffenden rechtlichen Formen.

Wer kann Erbe sein?

In Deutschland gilt gemäß dem Grundsatz der Testierfreiheit, dass jeder Testierende frei über sein Vermögen verfügen und somit auch entscheiden darf, an wen er dies weitergibt. Erben können demnach alle natürlichen oder juristischen Personen sein. Da es sich bei einer Stiftung um eine juristische Person handelt, ist es folglich auch möglich, dieser das Vermögen per letztwilliger Verfügung zu übertragen.

Stiftung von Todes wegen

Einen Schritt weiter geht die Regelung, nach der eine Stiftung erst mit dem Todesfall des Erblassers errichtet werden soll. Eine solche Formulierung bezeichnet eine „Stiftung von Todes wegen“, vgl. § 83 BGB. Eine Stiftung von Todes wegen wird in der Regel durch Testament errichtet, es besteht aber auch die Möglichkeit, dies per Erbvertrag zu vereinbaren.

Unabhängig von der gewählten Variante muss die Verfügung den jeweiligen rechtlichen Vorgaben über Formerfordernisse entsprechen. Insofern besteht kein Unterschied zu Verfügungen, die der spätere Erblasser zu Lebzeiten trifft.

Die Zuwendung von Vermögen erfolgt durch Erbeinsetzung, aber auch durch Auflage oder Vermächtnis. Die Wahl trifft der Erblasser entsprechend seiner persönlichen Lebensumstände. Abhängig ist die Entscheidung davon, ob er Wert auf den Übergang der reinen Vermögenswerte oder Aspekte wie die ordnungsgemäße Auflösung oder die Ordnung seiner Wertgegenstände legt.

Obschon noch nicht im Zeitpunkt der testamentarischen Erbeinsetzung errichtet, muss die Verfügung von Todes wegen doch die wesentlichen Festlegungen über die spätere Stiftung treffen. Es sollten daher die Fragen nach dem Namen, dem Sitz, dem Zweck sowie der Organisation der Stiftung vorab beantwortet werden und in der Verfügung auffindbar sein. Daneben besteht die Möglichkeit, bereits eine ausformulierte Stiftungssatzung der Verfügung als Anlage beizufügen. Dies ist allerdings wegen der Regelung in § 83 Sätze 2 bis 4 BGB keine Pflicht: Danach hat die zuständige Stiftungsbehörde eine unvollständige Satzung im Zweifel zu ergänzen. Grundlage ist dabei stets der mutmaßliche Stifterwille.

Unterstützend kann der Testierende für seine letztwilligen Verfügungen eine Testamentsvollstreckung anordnen und die entsprechende Person für dieses Amt dort selbst bestimmen sowie durch das Nachlassgericht oder einen Dritten auswählen lassen. Ein Testamentsvollstrecker hat nach § 2203 BGB die entsprechenden Festsetzungen im Testament des Erblassers auszuführen und den Nachlass zu verwalten. Dies bewahrt die Erben vor streitigen Auseinandersetzungen und gibt dem Erblasser eine gewisse Sicherheit mit an die Hand. Da die Dauertestamentsvollstreckung allerdings nach § 2210 BGB auf einen maximalen Zeitraum von dreißig Jahren beschränkt ist, kann sie nicht zum generationenübergreifenden Schutz mit Ewigkeitscharakter führen.

Dass nicht mehr Erblasser die Möglichkeit einer Stiftung von Todes wegen in Anspruch nehmen, hat daneben noch einen entscheidenden logischen Grund: Sämtliche Vorkehrungen, die zu Lebzeiten getroffen werden, können nach dem Ableben natürlich nicht mehr auf ihre Praktikabilität hin getestet werden. Reaktionen auf unvorhergesehene Änderungen in der Familienstruktur bleiben dem Erblasser daher verschlossen. Der Stifter selbst ist bei der Errichtung für die Stiftungsbehörde auch nicht mehr ansprechbar, sodass häufig der zugrundeliegende und nun unaufklärbare Stifterwille zu Streit unter den Erben oder Verantwortlichen innerhalb der Unternehmen des Stifters führt.

Deshalb tendieren viele Vermögensinhaber zu Recht dazu, die Stiftungsidee schon zu Lebzeiten umzusetzen und hierdurch entsprechend Einfluss nehmen zu können.

In unserem zweiten Teil dieses Beitrages wird beleuchtet, wie es zu einem Zusammenspiel der rechtlichen Möglichkeiten kommen kann, um die jeweiligen Vorteile der Strukturen ausnutzen zu können. Darin weisen wir außerdem auf oftmals übersehene Gefahren bei Nachfolgelösungen hin. Wir zeigen auf, welche Möglichkeiten sich dem Vermögensinhaber zur Prävention stellen.



Sinje Katharina Frank ist Rechtsanwältin und verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der nationalen und internationalen Rechts- und Steuerberatung.

Im Team von UnternehmerKompositionen ist sie Ansprechpartnerin für die Erstellung von Stiftungssatzungen. Das Studium der Rechtswissenschaften hat Frau Frank an den Universitäten Düsseldorf und Münster absolviert.



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

Stiftung und Testament (Teil 2 von 2) **Von Sinje Katharina Frank**

Der erste Teil dieses Beitrages hat einige Grundsätze der erbrechtlichen Gestaltungsmaßnahmen vorgestellt. Im Weiteren wird betrachtet, wie eine optimale Gestaltung durch Vermischung der einzelnen Ansätze gelingt.

Gemischter Ansatz als Lösungsvorschlag in der Beraterpraxis

Soll es nicht die Stiftungsstruktur zu Lebzeiten sein, empfiehlt sich nach den Erfahrungen aus unserer Beratungspraxis ein gemischter Ansatz: Die Stiftung und das Testament werden dabei nicht als alternative Gestaltungen, sondern einzelne Bausteine gesehen, die zusammen verwendet zu einer optimalen Umsetzung des späteren Erblasserwillens dienen können.

Wem z.B. wichtig ist, dass eine bestimmte werthaltige Immobilie – dies ist oft der Fall bei gleichzeitigem hohem emotionalen Wert – zukunftsicher erhalten bleibt und vor jeglichen Drittansprüchen abgeschirmt ist und gleichzeitig über Barvermögen verfügt, dem bietet sich folgende Lösung: Es kann eine Stiftung für einen bestimmten Vermögensteil, hier z.B. die Immobilie, als Erbin eingesetzt werden. Verfügungen über das restliche Barvermögen kann der Verfügende sodann außerhalb einer Stiftungsstruktur testamentarisch treffen.

Nach diesem Ansatz bleibt festzuhalten, dass das Testament in den meisten Fällen das Mittel der Wahl ist, um über die erbrechtliche Nachfolge zu bestimmen. Die Stiftung bietet dem Stifter durch ihren flexiblen Einsatz als Stiftung zu Lebzeiten oder von Todes wegen eine weitere Option, Vermögensgüter abzusichern. Wann immer der Wille über eine reine Vermögensweitergabe hinausgeht und zusätzliche Aspekte wie der Zugriffsschutz vor Dritten, die Bewahrung von Familieneigentum oder ein besonderes Erhaltungsinteresse eine Rolle spielen, bietet sich die Stiftungsstruktur an.

Abstimmungserfordernisse in der Praxis

Wie gezeigt können Testamente, Erbverträge und Stiftungsstrukturen nebeneinander bestehen und sich ergänzen. Soll der Baustein der Stiftung vor dem Hintergrund eines bestehenden Testaments genutzt werden, gilt es die vorhandenen testamentarischen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit hin zu prüfen. Oft ist dem Erblasser – sei es durch fehlende Beratung oder die Unvorhersehbarkeit eines sich nachträglich ändernden Willens – nicht bewusst, dass er sich durch bestimmte letztwillige Festlegungen in seiner Verfügungsbefugnis selbst eingeschränkt hat. Hier muss also mit Hilfe von Rechts- und Steuerberaterleistungen sichergestellt werden, dass nunmehrige Vermögensverfügungen und die Einbindung in eine Stiftungsstruktur möglich sind und wirksam abgebildet werden können.

Bei fehlender Beratung besteht die Gefahr, dass z.B. bei vergessener oder rechtlich nicht möglicher Verfügung trotzdem verfügt und eine Unwirksamkeit erst nach dem Ableben des Stifters festgestellt wird.

Gemeinschaftliches Testament

Ein Beispiel für eine testamentarische Verfügungsbeschränkung stellt das gemeinschaftliche Testament unter Eheleuten mit Kindern dar. Dort wird für den ersten Erbfall in einem ersten Schritt die Versorgung des länger lebenden Ehegatten festgelegt und nach dessen Tod die ausschließliche Begünstigung der gemeinsamen Kinder in einem zweiten Schritt vorgesehen. In diesem auch als „Berliner Testament“ bezeichneten klassischen Fall kommt grundsätzlich eine Einheitslösung zum Tragen: Die Erbschaft auf der ersten Ebene verschmilzt mit dem Eigenvermögen des länger lebenden Ehegatten.

Möglich ist aber auch die Trennungslösung, nach welcher der überlebende Ehegatte nur Vorerbe wird. Ihm stehen sodann sein Eigenvermögen und die Erbschaft als zwei separate Vermögensmassen zu. Bezüglich der Erbschaft des Verstorbenen ist er allerdings in der Regel einer strengen Bindungswirkung unterworfen, die nur dann entfällt, wenn er durch entsprechende Formulierungen in der Verfügung befreiter Vorerbe im Sinne des § 2136 BGB geworden ist. Oft entstehen dann Überraschungen, wenn dem länger lebenden Ehegatten bewusst wird, dass ihn die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments von nachträglichen Änderungen per Einzeltestament abhält. Unabhängig von der Bindungswirkung wird häufig schon die Entstehung von Pflichtteilsansprüchen der Kinder, die im klassischen Fall des Berliner Testaments im ersten Erbfall schließlich enterbt sind, nicht bedacht. Dies kann unter Umständen zu hohen finanziellen Verpflichtungen und Gefährdung von Vermögensgütern in ihrem Bestand führen.

Dieser kurze Exkurs über gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen zeigt erneut die Gefahr von möglichen Überraschungen und Konflikten auf, die sich bei der Gestaltung von Vermögensnachfolge ergeben können. Ist – allgemein für sämtliche Strukturüberlegungen gesprochen – nicht im Vorfeld der Erblasser- bzw. Stifterwille wohlüberlegt, scheitert eine Absicherung an den selbst auferlegten Beschränkungen.

Fazit

Der Wunsch nach Vermögensweitergabe mit gleichzeitigem Erhalt der Vermögensgüter scheitert in der Praxis häufig an einer schädigenden Einflussnahme der Erben oder an Ansprüchen außenstehender Dritter. Wie aufgezeigt bergen allerdings auch Handlungen und Verfügungen des Vermögenden selbst, wenn sie vorschnell oder ohne entsprechende Beratung durchgeführt werden, häufig Fallstricke. So kommt es nicht selten vor, dass sich ein Vermögensinhaber durch vergangene Festlegungen selbst die Hände gebunden hat.

Steht es ihm dagegen frei, über zukünftige Verfügungen zu entscheiden, kann sich der entsprechende Eigentümerwille gut durch erb- oder stiftungsrechtliche Instrumente abbilden lassen.

Diese schließen sich dabei keineswegs aus, sondern sollten als kombinierbare Bausteine angesehen werden, die zusammengenommen zu einer optimalen Umsetzung der individuell gewünschten Vermögensnachfolge und -bewahrung führen.



Sinje Katharina Frank ist Rechtsanwältin und verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der nationalen und internationalen Rechts- und Steuerberatung.

Im Team von UnternehmerKompositionen ist sie Ansprechpartnerin für die Erstellung von Stiftungssatzungen. Das Studium der Rechtswissenschaften hat Frau Frank an den Universitäten Düsseldorf und Münster absolviert.



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

Das Unternehmertestament – Anforderungen und Fallstricke Von Sinje Katharina Frank

Eine erfolgreiche Unternehmerin oder ein erfolgreicher Unternehmer wird am Ende einer erfolgreichen Tätigkeit auf das eigene Lebenswerk zurückblicken und stolz auf die Erfolge sein, die sie bzw. er für sich, das Unternehmen und die eigene Familie geschaffen hat. Es wäre jedoch ein fataler Fehler, wenn sich erst zu diesem Zeitpunkt um eine Nachfolge bemüht werden würde. Eine frühzeitige Regelung ist nämlich schon für den täglichen Geschäftsverkehr unerlässlich. So bewerten Banken und Kreditinstitute im Rahmen ihrer Risikoprüfung bei Kreditanfragen durch Unternehmen regelmäßig auch die getroffenen Nachfolgeregelungen. Natürlich können diese nicht allein zur Begründung einer Kreditwürdigkeit dienen, sie sind jedoch ein Ausdruck der stabilen Fortführung des Unternehmens.

Bei der Nachfolgeplanung gilt es jedoch einiges zu beachten. Zunächst erscheint die Person des Unternehmers oft nicht einfach ersetzbar. So hängt der Unternehmenserfolg vielfach gerade an der speziellen Unternehmerpersönlichkeit, sodass auch nur der Unternehmer selber darüber entscheiden sollte, wer diese fachlich und menschlich fordernde Rolle zukünftig am besten ausfüllt. Wird hier keine lebzeitige Regelung getroffen, bedeutet ein plötzliches Versterben in vielen Fällen das Ende des Unternehmens.

Vorteil einer Stiftungsstruktur:

Im Gegensatz zu testamentarischen Regelungen kann der Unternehmer als Stifter den Stiftungsorganen wie dem Stiftungsvorstand, der Familienversammlung oder einem Aufsichtsrat zusätzlich ein Auswahlermessen hinsichtlich der Nachfolgerwahl zugestehen, damit die Position als Geschäftsführer in den stiftungsverbundenen Unternehmen besetzt werden kann. Per Testament gestaltet sich dies schwieriger. Dort ist es grundsätzlich nicht möglich, einem Dritten die dementsprechende Entscheidungsbefugnis zu ermöglichen - stellt das Testament doch gerade den Ausdruck des persönlichen letzten Willens des Erblassers dar.

Sind als Nachfolger die Kinder vorgesehen, ist zwischen Minder- und Volljährigen zu differenzieren: Minderjährige Kinder können sich rechtlich noch nicht wirksam dazu verpflichten, in Zukunft unternehmerische Aufgaben wahrzunehmen. Dem Unternehmer stellt sich hier höchstens die Möglichkeit, testamentarisch die Abkömmlinge, sobald volljährig, als seine Nachfolger zu bestimmen.

Vorteil einer Stiftungsstruktur:

Durch die Stiftungssatzung, bei deren Ausgestaltung der Unternehmer als Stifter maximale Freiheiten genießt, stellt sich eine Familienstiftung hier als noch flexibleres Instrument der Nachfolgeplanung dar. Eine Familienstiftung wird, wenn dies entsprechend gewünscht ist, mit den Bedürfnissen der Stifter-Familie mitwachsen. Durch die Mitgliedschaft in familiären Organen wie der Familienversammlung bietet sich auch für minderjährige Familienmitglieder die Chance, ein unternehmerisches Talent zu entwickeln. Diese Gestaltung eignet sich hervorragend dafür, dass der Unternehmer sich, um die Nachfolge bemühend, bereits vor dem Eintritt der Volljährigkeit ein Bild von der Qualifikation und den Neigungen der Kinder sowie deren Eignung für das Unternehmen machen kann. Dies geschieht, ohne dass diese sich zu etwas verpflichten müssten oder an eine bestimmte Rolle gebunden werden.

Volljährige Kinder, die als Unternehmensnachfolger feststehen, können zu Lebzeiten des Unternehmers im Rahmen der erb- und schenkungssteuerlichen Freibeträge bereits mit Vermögenswerten bedacht werden, sich sowohl gesellschaftsvertraglich zur Übernahme verpflichten als auch testamentarisch als Nachfolger eingesetzt werden.

Vorteil einer Stiftungsstruktur:

Erscheint den Kindern die Verantwortung dadurch eher als eine Last bzw. sind sie sich ihres Lebensweges noch unschlüssig, kann eine Familienstiftung hier die Rolle des stabilen zusätzlichen Familienmitglieds einnehmen. So werden die Kinder an das Unternehmen herangeführt, ohne bereits Anteile oder unternehmerische Vermögensgüter in ihrem Eigentum halten zu müssen, inklusive aller rechtlichen und tatsächlichen Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben. Zusätzlich befreit eine Stiftungsstruktur von den teils erheblichen Problemen, die sich bei mehreren Kindern ergeben, wenn diese im Erbfall eine Erbengemeinschaft bilden. Neben dem höheren Kosten- und Verwaltungsaufwand in dieser Konstellation kann der Erblasser in den meisten Fällen Streitigkeiten und nachteilige Einflüsse auf sein Unternehmen für die Zukunft nicht testamentarisch verhindern.

Begrenzungen der unternehmerischen Nachfolgeplanung

Bei sämtlichen Nachfolgeüberlegungen ist der Unternehmer in erster Linie gehalten, den Gesellschaftsvertrag des Unternehmens zu beachten, um nicht fatale steuerliche oder rechtliche Folgen heraufzubeschwören. Diesen und einige weitere zu beachtende Punkte zeigen wir hier im Folgenden auf:

- Gesellschaftsvertrag und testamentarische Regelungen:

Bevor testamentarische Regelungen wirksam getroffen werden können, ist immer der Gesellschaftsvertrag auf entsprechende Verbote zu überprüfen. So ist es nicht unüblich, dass diese gerade in Kapitalgesellschaften wie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) dort mitaufgenommen werden. Dem Unternehmer ist dann die Nachfolgeregelung per Testament nicht mehr möglich. In Personengesellschaften sieht es dagegen anders aus, da hier die Anteile per Gesetz grundsätzlich nicht vererbt werden. In einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) finden sich dann häufig Fortsetzungsklauseln, die die Auflösung der Gesellschaft bei Ausscheiden des Gesellschafters bei dem alleinigen Verbleiben von einem Mitgesellschafter verhindern und über die mögliche Fortsetzung qualifizierte Bestimmungen enthalten. In einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) wird oft mithilfe von Nachfolgeklauseln bestimmt, dass, anders als es das Gesetz vorsieht, der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht auf die verbliebenden Gesellschafter übergeht, sondern vererbt werden kann. Es wird dabei zwischen einfachen Nachfolgeklauseln, nach denen die Vererbung grundsätzlich an alle Erben des Gesellschafters möglich ist, oder sogenannten qualifizierten Nachfolgeklauseln, nach denen der infrage kommende Erbe bestimmte festgelegte Qualifikationen aufweisen muss, entschieden.

Wird sodann der letzte Wille wirksam erklärt, ist an eventuell entstehende Pflichtteilsansprüche von übrigen Erbberechtigten zu denken. Da ebenfalls oft Bestimmungen zum Abschluss von ehevertraglichen, die Gesellschaftsanteile aus dem (nach-)ehelichen Ausgleich ausnehmenden Regelungen für die Gesellschafter in Gesellschaftsverträgen zu finden sind, sei diese Thematik der Vollständigkeit halber an dieser Stelle ebenfalls angerissen: Grundsätzlich dürfen auch die Auswirkungen auf Ansprüche der Ehepartner, z.B. auf Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüche, nicht vergessen werden.

- Berliner Testament:

Wenn sich die Nachfolgeklauseln und die Regelungen über die Erbeinsetzung in einem Berliner Testament widersprechen, tritt dieselbe Rechtsfolge ein wie bei der Nichtexistenz der Nachfolgeregelungen: Der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters einer Personengesellschaft fällt den übrigen fortführenden Gesellschaftern zu, die Familie des Verstorbenen wird im schlimmsten Fall von jeglichem Zugriff auf die unternehmerische Tätigkeit ausgeschlossen.

- Aufdeckung stiller Reserven:

Bei einer Vererbung beispielsweise eines Grundstückes des Unternehmers, das als Betriebsgrundstück an das Unternehmen verpachtet wird, an Personen außerhalb des Gesellschafterkreises droht die Versteuerung der stillen Reserven als Entnahmegewinn. Wird dies nicht bedacht und im Vorfeld einkalkuliert, drohen im Erbfall hohe finanzielle Belastungen, die bei nicht ausreichender Liquidität des Unternehmens existenzgefährdend wirken können.

- Internationaler Bezug:

Das anwendbare Recht, auch hinsichtlich der erbrechtlichen Bestimmungen und deren Auslegung, richtet sich nach dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Erblassers. Wenn in dem Testament nicht von der Möglichkeit der Rechtswahl auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Gebrauch gemacht wird, kann der Unternehmer durch Verlagerung seines Lebensmittelpunktes ins Ausland den eigenen testamentarischen Regelungen unter Umständen den rechtlichen Boden entziehen, da in dem Fall das entsprechende ausländische Recht anzuwenden ist.

Vorteil einer Stiftungsstruktur:

Der Stifter kann den Verwaltungssitz einer durch ihn errichteten Stiftung per Stiftungsgeschäft frei festlegen. Damit ist dem Stifter selbst unbenommen, seine Wohnsitzwahl flexibel zu gestalten und diesen auch ins Ausland zu verlegen. Die Stiftung bringt dem Stifter hier den entscheidenden Vorteil der Stabilität.

- Abfindungsansprüche:

Der Kreis der möglichen Nachfolger kann gesellschaftsvertraglich nicht nur persönlich, sondern auch fachlich begrenzt sein. Auf entsprechende Formulierungen ist zu achten, damit eine familiäre Nachfolge nicht an formalen Voraussetzungen scheitert. Kommt danach niemand als Nachfolger in Frage, hat dies für die Erben des Unternehmers einen Ausschluss aus dem Gesellschafterkreis gegen eine Barabfindung zur Folge. Ihrem Bestehen nach gesetzlich festgeschrieben, kann die Höhe bzw. Bewertungsmethode, die zu dem entsprechenden Auszahlungsbetrag führt, gesellschaftsvertraglich geregelt sein. Dabei ergeben sich viele Streitpunkte: Ist ein hoher Abfindungsanspruch fällig, so kann dieser die unternehmerische Liquidität gefährden, zumal der Tod des entsprechenden Gesellschafters zeitlich wohl kaum vorausseh- und einplanbar sein dürfte.

Ergeben die Regelungen im Gesellschaftsvertrag ein (anfängliches oder nachträglich entstehendes) grobes Missverhältnis zwischen der gezahlten Abfindung und dem Verkehrswert der entsprechenden Unternehmensbeteiligung, stellt sich die Frage nach der Sittenwidrigkeit. Es ergeben sich zudem steuerliche Auswirkungen, da eine Abfindung unterhalb des Verkehrswertes zur Aufdeckung der stillen Reserven und Berücksichtigung auf Einkommensteuerseite führt. Zudem birgt eine solche niedrige Auszahlung die Gefahr des Entstehens von Erbschaft- und Schenkungsteuern, da in der niedrigen Abfindung eine Schenkung der restlichen, nicht wertmäßig gedeckten Gesellschaftsanteile, an die verbleibenden Mitunternehmer gesehen wird.

- Zustimmungserfordernisse:

Beachtung geschenkt werden sollte zuletzt der Tatsache, dass der Wunsch des Unternehmers nach der Benennung eines außerhalb des gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Kreises Stehenden einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf. Der Unternehmer ist hier grundsätzlich abhängig von der Zustimmung seiner Mitgesellschafter.

Vorteil einer Stiftungsstruktur: *An dieser Stelle kann die Stiftungssatzung flexibel und mit der Unternehmens- sowie Familienstruktur mitwachsend und gleichzeitig dem Stifterwillen unterworfen ausgestaltet werden. Es sind sämtliche Regelungen zur entsprechenden Beschlussfassung, unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Begrenzungen, denkbar.*

Fazit

Bei allen Regelungen, die ein Unternehmer im Rahmen seiner Nachfolgeplanung trifft, ist das vorherige Bedenken aller persönlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekte unerlässlich. Besondere Festsetzungen wie Testamente und Regelungen in Gesellschaftsverträgen sollten deshalb regelmäßig auf ihre Aktualität und Fortgeltung hinsichtlich persönlicher und unternehmerischer Veränderungen geprüft und gegebenenfalls mithilfe einer Stiftungsstruktur ergänzt werden.

Wenn all diese Punkte beachtet sind, ist der Unternehmer seiner Verantwortung, sowohl unternehmerisch als auch privat gegenüber seiner Familie und den zukünftigen Generationen, erfolgreich nachgekommen.



Sinje Katharina Frank ist Rechtsanwältin und verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der nationalen und internationalen Rechts- und Steuerberatung.

Im Team von UnternehmerKompositionen ist sie Ansprechpartnerin für die Erstellung von Stiftungssatzungen. Das Studium der Rechtswissenschaften hat Frau Frank an den Universitäten Düsseldorf und Münster absolviert.



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

Faire Erblösungen (Teil 1 von 2) Von Sinje Katharina Frank

„Ich möchte eine faire Erblösung finden!“ – das ist häufig die Wortwahl und das Ansinnen von Unternehmern, wenn es um die eigene Nachfolgeplanung geht. Doch was genau bedeutet eigentlich „fair“? Darum soll es in diesem zweiteiligen Beitrag gehen, in dem wir zunächst die Bewertungsschwierigkeiten der Erbmasse sowie im Verlauf die Ansprüche übergangener Erben thematisieren.

In den meisten Fällen ist mit dem eingangs zitierten Wunsch gemeint, dass Abkömmlinge und andere Familienmitglieder ihrem persönlichen Bedarf, ihrer Nähebeziehung zu dem Erblasser oder abhängig von weiteren Variablen entsprechend bedacht werden sollen. Ist die Frage nach dem **OB** der Begünstigung geklärt, bleibt jedoch das **WIE** häufig unbeantwortet. Hierdurch entstehen im Erbfall erhebliche Konflikte zwischen den Beteiligten, weil sich plötzlich nicht nur die Frage nach einer gerechten Verteilung, sondern auch die nach der tatsächlichen Teilbarkeit von Vermögensgütern stellt.

Die nachfolgenden Themen der Bewertungsmöglichkeiten von Vermögen sind im Übrigen nicht nur im Rahmen von Erbfällen, sondern auch bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung, Kindesunterhalt oder aber auch für die finanzielle Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern wichtig.

Als ersten Schritt bei der Aufteilung oder Verwertung von Vermögen gilt es in all diesen Fällen herauszufinden, aus welchen Vermögensklassen dies sich überhaupt zusammensetzt. Bei der anschließenden Bewertung stellen sich nämlich jeweils spezifizierte Problematiken.

Immobilien

Eine Bewertung einer Immobilie vermag vermeintlich einfach durchführbar zu sein. Der Verkehrswert eines Grundstückes entspricht dem Betrag, der für das reine Grundstück inklusive all dem, was an Bebauung darauf enthalten ist, auf dem Markt erzielbar erscheint. Ein entsprechendes Gutachten kann bei einem Sachverständigen leicht in Auftrag gegeben werden. Dieser wird seine Bewertung dabei auf eines der gängigen Bewertungsverfahren stützen. Darunter ist z.B. das **Vergleichswertverfahren**, nach dem die Immobilie mit ähnlichen Immobilien und deren jeweiligen Verkaufspreisen in der Vergangenheit verglichen wird. Der Sachverständige kommt hier anhand der Durchschnittswerte auf den Quadratmeter gerechnet zu einem bestimmten Wert. Ist die streitgegenständliche Immobilie vermietet, wird hingegen meist nach der **Ertragswertmethode** verfahren, wonach – vereinfacht gesagt – die Erträge wie Pacht bzw. Miete und der aktuelle Immobilienmarkt den Wert der Immobilie bestimmen. Eine dritte Methode, die ein Sachverständiger zur Bewertung zugrunde legen kann, ist das **Sachwertverfahren**. Hiernach erfolgt eine Ermittlung von Bodenwert und Wert der Bebauung separat unter Beachtung der Kosten, die für eine solche Bebauung hypothetisch am heutigen Tage inklusive Einrechnung eines bestimmten Sachwertfaktors anfallen würden.

Sei es als Grundlage nun das Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren, eines ist jedenfalls durch den Sachverständigen nicht beurteilbar: der emotionale Wert einer Immobilie, der oft das Scheitern sämtlicher ausgeklügelter steuerlicher und rechtlicher Konzepte verursacht, wenn er nicht bedacht wird.

Sei es das Familienheim, das für die Kinder des Erblassers nach dessen Tod eine ganz unterschiedliche Bedeutung hat und das nach dem Wunsch des einen verkauft, von den anderen jedoch unbedingt erhalten werden soll. Sei es auf der anderen Seite das Firmengebäude, in dessen Räumen der Grundstein für die spätere Unternehmensentwicklung gelegt wurde und das fernab von jeglichen Begutachtungen einen ganz besonderen Wert für das Unternehmen darstellt.

Die Möglichkeit, über Halten und Verkauf einer emotional wichtigen Immobilie sowie über deren Wert anhand objektiv messbarer Maßstäbe zu entscheiden, besteht jedenfalls in den wenigsten Fällen.

Unternehmensanteile

Ebenso, wenn nicht noch schwieriger, gestaltet sich die Bewertung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen. Eine solche erfolgt zumeist nach dem Substanz- oder Ertragswertverfahren. Für das **Substanzwertverfahren** werden vereinfacht gesprochen alle Unternehmenswerte anhand ihres Wiederbeschaffungswertes abzüglich der Schulden betrachtet. Es hat den Nachteil, dass hier nur eingesetztes Kapital in Anschlag gebracht wird und spielt daher eine eher untergeordnete Rolle bei der Unternehmensbewertung. Verbreiteter ist das **Ertragswertverfahren**, nach dem die Betriebszahlen der vergangenen drei Jahre bereinigt und dem Durchschnitt nach für die zu erwartenden Betriebsergebnisse der kommenden Jahre inklusive Beachtung des jeweiligen Kapitalisierungsfaktors anhand des Bewertungsgesetzes verwendet werden.

Wichtige, nur mittelbar anhand der Unternehmenskennzahlen zu messende Faktoren, sind z.B. auch ein besonders gutes Unternehmensklima oder eine besondere Firmenphilosophie, die über Jahre hinweg aufgebaut wurde und für den Unternehmer essentiell wichtig, weil nur in seinem Unternehmen in der Art und Weise auffindbar, sind.

Nicht selten weicht die Bewertung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen daher auch von dem durch Gutachter errechneten Wert ab. Dies ist besonders dann der Fall, wenn ein Einzelunternehmergeführtes Unternehmen in hohem Maße von der Persönlichkeit des Unternehmers abhängig ist und dies bei dem errechneten Wert der Gesellschaft nicht in der Art miteinbezogen werden kann, wie der Unternehmer seinen Marktwert selbst wahrnimmt. Die Bedeutung der Persönlichkeit ist also dort nicht kapitalisierbar.

Geht es nun eigentlich um Überlegungen zur Aufteilung von Vermögenswerten im Rahmen der Erbfolge, entsteht doch bei diesem – eigentlich rein vorbereitenden – Schritt schon enormes Konfliktpotential, bevor es überhaupt zur Frage kommt, ob im Weiteren ein Verkauf oder ein realer Erhalt der Vermögensgüter durch die Erben angestrebt wird.

Wie kann all das nun vermieden werden?

Zentrales Thema sind hier die Vermeidung von enttäuschten Erwartungen aller Beteiligten, da sie die tieferen Ursachen für zwischenmenschliche Konflikte darstellen.

Erwarten die Abkömmlinge eines Erblassers, nach dessen Tod bestimmte Vermögenswerte in bestimmter Höhe zu erhalten und stellt sich dies – entweder durch anderslautenden letzten Willen oder durch von der Erwartung abweichende Bewertung durch Sachverständige – de facto anders dar, entstehen nicht selten Unzufriedenheit und Enttäuschung.

Werden Erben per letztwilliger Verfügung des Erblassers sogar ausdrücklich enterbt, bleibt ihnen grundsätzlich unbenommen, dennoch auf ihren gesetzlichen Pflichtteilsanspruch zu bestehen. Dieser besteht dabei der Höhe nach in dem hälftigen Erbteil.

Familienstiftung als Lösung

Will der Vermögensinhaber teure Sachverständigengutachten und die Entscheidung über die Aufteilung von Vermögensgütern an die Familie vermeiden und gleichzeitig die einzelnen Vermögenswerte mit emotionalem Wert für die Familie erhalten, hilft das Modell der Familienstiftung enorm weiter. Die Familie kann an den Erträgen partizipieren, während das Vermögen gleichzeitig frei von Haftungsrisiken im sicheren Hafen der Familienstiftung liegt und wächst.

Es gibt dort wegen der Eigentümerschaft der Stiftung keine Überlegungen zu vermeintlich gerecht erscheinenden Aufteilungen, die im Nachhinein Ungerechtigkeiten mit sich bringen. So mag es im Zeitpunkt des Erbfalls noch als gut durchdacht erscheinen, dem einen Kind Unternehmensanteile zu vermachen und das andere von den Erträgen aus diesen profitieren zu lassen, jedoch unterliegt jedes Unternehmen Schwankungen in der Ertragskraft. Es entstehen ohne eine Stiftungsstruktur folglich Konflikte nach dem Erbfall, die der Erblasser selber nicht mehr schlichten kann. In der Stiftung hingegen profitieren alle Begünstigten in der von dem Stifter vorgesehenen Form von den Stiftungserträgen, unabhängig von einer Eigentümerstellung der Familienmitglieder. Dadurch lassen sich gleichmäßigere und gerechtere Prinzipien schaffen.



Sinje Katharina Frank ist Rechtsanwältin und verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der nationalen und internationalen Rechts- und Steuerberatung.

Im Team von UnternehmerKompositionen ist sie Ansprechpartnerin für die Erstellung von Stiftungs-satzungen. Das Studium der Rechtswissenschaften hat Frau Frank an den Universitäten Düsseldorf und Münster absolviert.

Veranstaltungshinweis

Mehr zum Thema **Stiftung und Testament** können Sie von unserer Referentin Frau Rechtsanwältin Sinje Katharina Frank am 05. März 2020 im Rheinhotel Meerbusch erfahren.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann klicken Sie bitte [hier](#) für weitere Informationen.



Faire Erblösungen (Teil 2 von 2) Von Sinje Katharina Frank

Im ersten Teil unseres Beitrages haben wir aufgezeigt, welche Schwierigkeiten sich im Rahmen von Bewertung von Vermögensgütern stellen und weshalb dieser vorbereitende Schritt schon zum Dreh- und Angelpunkt von Konflikten in der Familie wird. Ein weiterer konfliktträchtiger Aspekt ist die Frage, welche Ansprüche solchen Familienmitgliedern zustehen, die im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge zu den Erben gehören, jedoch in der Erbfolge übergangen werden. Diese Ansprüche werden nicht selten bei der Planung durch den Erblasser vergessen und stellen dann für die Erben eine oft unüberwindbare finanzielle Herausforderung dar.

Thema Pflichtteil

Ein bei Vererbung immer zu beachtender Punkt ist derjenige des Pflichtteils. Nicht bedachte Erben haben wegen den Regelungen der §§ 2303 ff. BGB einen Anspruch auf einen Pflichtteil in der Höhe der Hälfte ihres theoretisch bestehenden gesetzlichen Erbteils.

Werden diese Ansprüche nicht schon durch den Erblasser bedacht und z.B. entsprechende Ausgleichszahlungen zu Lebzeiten vorgenommen, sehen sich die Erben mit diesen Ansprüchen von Pflichtteilsberechtigten konfrontiert. Je nach Höhe der Erbmasse stellt sich die Befriedigung dieser Ansprüche als schwierig bis unmöglich dar, sodass zugewendete Vermögensgüter im Notfall sogar veräußert werden müssen, um dem nachzukommen. Pflichtteilsansprüche verjähren nach den §§ 195, 199 Absatz 1 BGB nach drei Jahren. Alleine auf die Hoffnung, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein Berechtigter seine Ansprüche geltend macht, darf jedoch die Nachfolgeplanung nicht gestützt werden.

Möglichkeit Pflichtteilsverzicht

Rechtliche Planungssicherheit geben Pflichtteilsverzicht der übergangenen Erben, wodurch diese rechtlich verbindlich auf eine spätere Geltendmachung dieses Anspruches verzichten. In der Regel handelt es sich dabei um Kinder und Ehegatten. Diese Vereinbarungen sind schon zu Lebzeiten des Erblassers möglich, erfordern allerdings intensive Gespräche und oftmals Abfindungsregelungen zur Befriedigung der Konfliktherde. Der Erblasser muss gegenüber den Berechtigten, die er nicht bedenken möchte, darlegen können, aus welchen Gründen er einen Pflichtteilsverzicht einfordert. Gelingt ihm dies nicht und können die Berechtigten nicht nachvollziehen, weswegen sie nicht bedacht sind, wird sich wohl kaum ein wirksamer Pflichtteilsverzicht durch sie erlangen lassen.

Möglichkeit Entzug des Pflichtteils

Bei offenen Konflikten in der Familie gibt das Gesetz mit § 2333 BGB das Instrument des Pflichtteilsentzugs an die Hand. Um dem übergangenen Erben auch diesen letzten Anspruch zu nehmen, müssen allerdings besondere Gründe vorliegen. Da es sich hier um Sachverhalte handelt, die zumindest nicht den Regelfall der Familienkonstellationen abbilden dürften (Verbrechen gegenüber dem Erblasser, Verurteilungen wegen vorsätzlichen Straftaten oder dem Erblasser nach dem Leben trachtende Abkömmlinge), soll daher an dieser Stelle nicht weiter hierauf eingegangen werden.

Familienstiftung und der Pflichtteil

Um eines vorweg zu nehmen: Auch eine Stiftung kann sich mit Pflichtteilsansprüchen konfrontiert sehen. Im Gegensatz zu den Erblösungen wird ihnen mit einer Stiftung jedoch auf eine viel effektivere Weise vorgebeugt. Das Wesen der Familienstiftung ist es, Konflikte innerhalb der Familie gerade abzubauen bzw. diese zu vermeiden. Unser Beratungsansatz dabei ist es nicht zuletzt aus diesem Grund, bei der gesamten gedanklichen Vorarbeit die Familie als Verbund von einzelnen Persönlichkeiten mit jeweils ganz persönlichen individuellen Erwartungen, Vorstellungen und Wünschen zu sehen. Dabei müssen zwingend auch auf den ersten Blick unangenehm wirkende Themen wie Krankheiten, Tod, finanzielle Unsicherheiten und persönliche Konflikte, die schwelen, angesprochen werden. Mit allen Beteiligten wird daher auch die Thematik von Pflichtteilen und deren Bestehen im Todesfall ganz offen kommuniziert und erklärt, dass eine Stiftungsstruktur gerade den Vorteil bietet, die konfliktgeladenen Erbregelungen zu vermeiden. Wird dann noch das Wesen des Pflichtteils genauer betrachtet, wird deutlich, dass es dieses Instrumentes durch die Stiftung gar nicht mehr bedarf: Der Pflichtteil soll einen Ausgleich für übergangene Erben aus Gerechtigkeitsgrundsätzen heraus bieten. In einer Stiftungsstruktur gibt es dieses „Übergehen“ jedoch nicht, da der Stifter eine Einladung an die Familienmitglieder ausspricht, sich aktiv an dieser Struktur zu beteiligen und sie durch Begünstigungen aus der Stiftung heraus sehr wohl in den Genuss eines finanziellen Bedenkens geraten.

Der Stifter hat zudem die Möglichkeit, durch die Errichtung der Stiftung schon zu Lebzeiten Erwartungen zu begegnen und Stiftung als Projekt der gesamten Familie auszugestalten. Jedem einzelnen Familienmitglied wird so klar vor Augen geführt, dass die Stiftung nicht dazu dient, Vermögenswerte vor ihnen zu verschließen oder „wegzuübertragen“, sondern aus dem sicheren Hafen heraus die Familie an den Erträgen partizipieren zu lassen. Es kann daher schon eine leibzeitige Versorgung und Unterstützung in einer Stiftungssatzung vorgesehen werden, wenn dies durch den Stifter gewünscht ist.

Zuletzt wird einmal mehr deutlich, weshalb eine frühzeitige Nachfolgeplanung auch aus rechtlichen Gesichtspunkten zu raten ist: Fürchtet ein Erblasser die Pflichtteilsergänzungsansprüche von Pflichtteilsberechtigten, wird er durch die Regelung des § 2325 Absatz 3 BGB beruhigt werden können: Nach dem darin enthaltenen sogenannten Abschmelzungsmodell werden Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten tätigt, nur im ersten Jahr vor dem Erbfall in Gänze berücksichtigt und in dieser Höhe für eine Pflichtteilserhöhung herangezogen. In jedem weiteren dem Erbfall vorangehenden Jahr wird jeweils ein Zehntel bei der Hinzurechnung außer Acht gelassen, sodass Schenkungen, die zehn Jahre vor dem Erbfall und davor getätigt wurden, bei einer Berechnung eines Pflichtteilsanspruches rechnerisch unbeachtlich sind. Kümmert sich der Erblasser also frühzeitig vor seinem Ableben um die Nachfolge und tätigt frühzeitig Vermögensübertragungen, kann die vermeintlich bestehende „Gefahr“ der Inanspruchnahme durch übergangene Erben auch alleine durch den Zeitablauf relativiert werden.

Familienmitglieder wissen darüber hinaus im Optimalfall um den Nutzen einer Familienstiftung für sie persönlich und werden sich nicht auf einen Pflichtteilsanspruch berufen, wenn sie zuvor mit der Ausgestaltung einer Familienstiftung vertraut gemacht und ihre Ziele mit bedacht wurden.

Ist dies allen Beteiligten klar und fühlen sie sich einbezogen, werden sie im Zweifel diesen Pflichtteilsverzicht auch rechtlich verbindlich gegenüber dem Stifter und damit eine offizielle Hinwendung zur Stiftung zu erkennen geben.

Fazit

Treffen nun zusammenfassend eine frühzeitige Planung, die Einbeziehung aller Familienmitglieder mit ihren individuellen Erwartungen, die unterschiedlichen Anforderungen an den Umgang und den Erhalt von Vermögensgütern und eine Stiftungsstruktur mit detailliert ausgearbeiteter Stiftungssatzung aufeinander, so trifft der Erblasser bzw. sodann Stifter die bestmögliche Entscheidung für sein Vermögen und die ihm Nahestehenden.



Sinje Katharina Frank ist Rechtsanwältin und verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der nationalen und internationalen Rechts- und Steuerberatung.

Im Team von UnternehmerKompositionen ist sie Ansprechpartnerin für die Erstellung von Stiftungssatzungen. Das Studium der Rechtswissenschaften hat Frau Frank an den Universitäten Düsseldorf und Münster absolviert.

Veranstaltungshinweis

Mehr zum Thema **Stiftung und Testament** können Sie von unserer Referentin Frau Rechtsanwältin Sinje Katharina Frank am 05. März 2020 im Rheinhotel Meerbusch erfahren.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann klicken Sie bitte [hier](#) für weitere Informationen.